

18. Juni 2020 ce/ds

Sicherheitsdirektion
Kramgasse 20
3011 Bern

Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. März 2020 laden Sie uns, zur Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit zur Meinungsäusserung, von der wir fristgerecht gerne Gebrauch machen.

Gegenstand

Kernpunkte der Revision sind:

- die Umsetzung der Motion 171-2018 Trüssel «Revision der Motorfahrzeugsteuer», verbunden mit
- der ökologischen Ausgestaltung der Strassenverkehrssteuer,
- der Kompensation einer Steuersenkung für natürliche Personen durch Mehreinnahmen bei der Strassenverkehrssteuer.

Stellungnahme

Der Leitende Ausschuss des Gewerbeverbands Berner KMU hat sich eingehend mit der Vorlage befasst und an seiner Sitzung vom 15. Juni 2020 die beiliegende Stellungnahme gutgeheissen. Zusammenfassend halten wir fest:

- Wir lehnen es ab die Motorfahrzeugsteuern im Kanton Bern zu erhöhen. Der Volksentscheid vom 23. September 2012 ist zu respektieren. Mit Annahme des Volksvorschlags «Steuerliche Entlastung der Strassenfahrzeuge im Kanton Bern» hat sich eine Mehrheit der Stimmenden dagegen ausgesprochen, die Motorfahrzeugsteuern zur Alimentierung des allgemeinen Staatshaushalts zu verwenden.

- Das Zweckbindungsgebot ist uneingeschränkt beizubehalten. Die vorgeschlagene Änderung des Zweckartikels (Art. 2 BSFG) lehnen wir ab.
- Die Überprüfung und punktuelle Anpassung der Bemessungsgrundlagen und Steuersätze muss ertragsneutral erfolgen.
- Die Höhe der Steueranteile für das Gesamtgewicht und für die CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs gemäss Art. 5 Abs. 1 sind so zu bemessen, dass die Änderung des Systems im Vergleich zu heute keine Mehrerträge generiert.
- Wir begrüssen es, dass die Besteuerung der Fahrzeuge nach Artikel 5 Abs. 1a (Lastwagen etc.) aufgrund der bisherigen degressiven Gewichtsbesteuerung erfolgt und die Tarifansätze nicht verändert werden (Art. 8 und 8a).
- Es ist richtig, dass elektrisch betriebene Fahrzeuge ebenfalls einen Beitrag an die Kosten der Strasseninfrastruktur leisten. Die vorgeschlagene Belastung ist im Vergleich zu den anderen Fahrzeugen angemessen (Art. 11).

Wir bitten Sie, unsere Anträge und Bemerkungen bei der Weiterbearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Berner KMU



Toni Lenz
Präsident



Christoph Erb
Direktor

Beilage

Antwort-Tabelle Vernehmlassung zum Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge

per E-Mail an

politischegeschaefte.sid@be.ch

Kopie per E-Mail zur Orientierung an

- die Mitglieder des Leitenden Ausschusses
- die Mitglieder der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft des Grossen Rates



Sicherheitsdirektion

Kramgasse 20
3011 Bern
+41 31 633 47 23 (Telefon)
info.sid@be.ch
www.sid.be.ch

Absender:
Gewerbeverband Berner KMU
Technikumstrasse 14
3401 Burgdorf
info@bernerkmu.ch

Unsere Referenz: 2019.POMSVSA.219

Bern, 19. März 2020

**Antwort-Tabelle Vernehmlassung
zum Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge**

Bitte retournieren:	- im <u>Word</u> -Format - per E-Mail an politischegeschaefte.sid@be.ch - bis Freitag, 19. Juni 2020
---------------------	---

Artikel	Antrag / Hinweis	Begründung
Grundsätzliches	Wir lehnen es ab die Motorfahrzeugsteuern im Kanton Bern zu erhöhen.	Der Volksentscheid vom 23. September 2012 ist zu respektieren. Mit Annahme des Volksvorschlags «Steuerliche Entlastung der Strassenfahrzeuge im Kanton Bern» hat sich eine Mehrheit der Stimmenden dagegen ausgesprochen, die Motorfahrzeugsteuern zur Alimentierung des allgemeinen Staatshaushalts zu verwenden.

Grundsätzliches (2)	Das Zweckbindungsgebot darf nicht verletzt werden.	
Grundsätzliches (3)	Die Überprüfung und punktuelle Anpassung der Bemessungsgrundlagen und Steuersätze muss ertragsneutral erfolgen.	
Artikel 2	Verzicht auf eine Änderung des Zweckartikels.	Das Ziel, mit der Revision des Gesetzes CHF 40 Mio. zusätzlich einzunehmen, um Steuerentlastungen in anderen Bereichen zu refinanzieren, verletzt das Zweckbindungsgebot der Kostenanlastungssteuer. Wir lehnen diese partielle Lockerung der Zweckbindung der Strassenabgaben ab.
Artikel 3		
Artikel 4		
Artikel 4a		
Artikel 5		
Artikel 7	Die Höhe der Steueranteile für das Gesamtgewicht und für die CO ₂ -Emissionen eines Fahrzeugs gemäss Art. 5 Abs. 1 sind so zu bemessen, dass die Änderung des Systems im Vergleich zu heute keine Mehrerträge generiert.	
Artikel 8	Keine Einwände.	Wir begrüssen es, dass die Besteuerung der Fahrzeuge nach Artikel 5 Abs. 1a (Lastwagen etc.) aufgrund der bisherigen degressiven Gewichtsbesteuerung erfolgt und die Tarifansätze nicht verändert werden.
Artikel 8a	Keine Einwände.	Vgl. Begründung unserer Stellungnahme zu Art. 8.
Artikel 9		
Artikel 10		
Artikel 10a		
Artikel 10b		
Artikel 10c		
Artikel 10d	Die Kompetenz, die Steuersätze periodisch an die Folgen der Reduktion des CO ₂ -Ausstosses anzupassen, ist mit der verbindlichen Auflage zu ergänzen, dass diese Anpassungen insgesamt keine	Auch in diesem Punkt ist die Vorlage strikt ertragsneutral auszugestalten.

Mehrerträge generieren dürfen.

Artikel 11

Wir begrüßen diese Bestimmung ausdrücklich.

Elektrisch betriebene Fahrzeuge sind auf eine leistungsfähige und sichere Strasseninfrastruktur ebenso angewiesen, wie mit fossilen Brennstoffen betriebene Fahrzeuge. Es ist deshalb richtig, dass sie ebenfalls einen Beitrag an die Kosten dieser Infrastruktur leisten. Die vorgeschlagene Belastung ist im Vergleich zu den anderen Fahrzeugen angemessen.

Artikel 12a

Artikel 12b

Artikel 12c

Artikel 12d

Artikel 14a

Artikel 17

Artikel 18

Artikel 18a

Artikel 19

Artikel 19b

Artikel 21

Artikel T2-1

**allfällige Hinweise zu nicht
geänderten Artikeln**